

„HANDBUCH“ DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERANKERT UMSTRITTENE IHRA-DEFINITION VON ANTISEMITISMUS

2. März 2021

EINFÜHRUNG

Am 26. Mai 2016 [verabschiedete](#) die Internationale Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) eine „nicht rechtsverbindliche [Arbeitsdefinition](#) von Antisemitismus“ – seither bekannt als „IHRA-Definition“. Diese Definition, die bereits im Jahr 2004 entwickelt wurde, besteht aus zwei Sätzen: „Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“

Wie in einem im Januar 2020 veröffentlichten [Bericht](#) des Belgischen Bündnisses 11.11.11 dokumentiert worden ist, benutzen die israelische Regierung und ihr nahestehende Organisationen **die IHRA-Definition als Instrument um Akteure, die die israelische Regierung für ihre schwerwiegenden Verstöße gegen das Völkerrecht kritisieren, zu delegitimieren. Sie betreiben auch die Einstellung der finanziellen Förderung dieser Einrichtungen, indem sie deren legitime Kritik an der israelischen Politik mit Antisemitismus in einen Topf werfen.** Dabei stützen sie sich auf elf „aktuelle Beispiele von Antisemitismus“, die der IHRA-Definition beigelegt sind, von denen sich sieben auf Israel beziehen.

Ernsthafte Bedenken und Kritik an der Instrumentalisierung der IHRA-Definition, um die israelische Regierung zu schützen, [nehmen](#) weltweit rapide zu. In der Tat hat der Hauptautor der IHRA-Definition, Kenneth Stern, öffentlich [kritisiert](#), wie sie als „Waffe“ eingesetzt wird, um Kritik an der israelischen Politik zu delegitimieren. Viele jüdische Experten haben auch kritisiert, wie eine solche Instrumentalisierung den wichtigen und dringenden Kampf gegen Antisemitismus tatsächlich [untergräbt](#).

Seit 2016 ist die IHRA-Definition von europäischen Regierungen angenommen worden und wird von der Europäischen Kommission vorangetrieben. Am 7. Januar 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission ein [„Handbuch für die praktische Anwendung der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus“](#). Dieses Handbuch verankert die IHRA-Definition über viele Politikbereiche hinweg und erleichtert die politische Instrumentalisierung der Definition.

Die Veröffentlichung des Handbuchs ist ein weiterer Hinweis darauf, wie sich Europa in ein Schlachtfeld anhaltender Bemühungen verwandelt hat, die Fürsprache und den Aktivismus für palästinensische Rechte und die Achtung des Völkerrechts zu delegitimieren. Konkret gibt das Handbuch Anlass zu einer Reihe wichtiger Bedenken, die im Folgenden skizziert werden:

1. NICHT VON DER KOMMISSION ERSTELLT

Die Europäische Kommission hat das [Handbuch](#) unter ihrem eigenen Namen und Logo veröffentlicht, obwohl sie es nicht selbst erstellt, sondern an eine deutsche Organisation ausgelagert hat: [RIAS](#) (Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V.). **Dies ist problematisch, wenn man bedenkt, dass das Handbuch die EU-Politik zu einem hochsensiblen Thema effektiv entwickelt und lenkt.** Die Gesamtheit der im Handbuch auf S. 38-39 angepriesenen Schritte und Maßnahmen verankert die IHRA-Definition als ein wichtiges politisches Instrument in vielen Bereichen.

Die Bedenken wiegen angesichts der Tatsache, dass RIAS vom Büro des deutschen Antisemitismusbeauftragten Felix Klein [finanziert](#) wird, noch schwerer. Dieser ist für seine politische Instrumentalisierung des Kampfes gegen Antisemitismus in Deutschland [scharf kritisiert](#) worden, was zu [Forderungen](#) nach seinem Rücktritt führte, auch von jüdischen und israelischen Wissenschaftlern.

Während die Europäische Kommission das Handbuch prominent mit ihrem offiziellen Logo auf der vorderen Umschlagseite versehen veröffentlicht hat und auf ihrer [Website](#) als „körperschaftlicher Autor“ aufgeführt ist, hat sie im Kleingedruckten auf der Innenseite des Handbuchs einen strikten Haftungsausschluss angebracht: „Die hier dargelegten Informationen und Ansichten sind die des Autors/der Autoren und spiegeln nicht notwendigerweise die offizielle Meinung der Kommission wider. Die Kommission garantiert nicht die Richtigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Daten. Weder die Kommission noch irgendeine Person, die im Namen der Kommission handelt, kann für die Verwendung der hier bereitgestellten Informationen verantwortlich gemacht werden.“ Dies vergrößert die Unklarheit über den Status des Handbuchs als offizielles EU-Dokument und darüber, wer für seinen Inhalt verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist.

2. EINBEZIEHUNG KONTROVERSER INTERESSENVERTRETER

RIAS erstellte das Handbuch mit Hilfe von neun „Mitwirkenden“, von denen mehrere tief in die Instrumentalisierung der IHRA-Definition verstrickt sind. Einer von ihnen ist Mark Weitzman, Direktor für Regierungsangelegenheiten am Simon Wiesenthal Center (SWC). Das SWC ist eine treibende Kraft hinter dem, was oft als Missbrauch („*weaponization*“) des Antisemitismus-Begriffs zusammengefasst wird. Als die US-Regierung unter Barack Obama im Dezember 2016 nicht von ihrem Veto Gebrauch machte, um eine [Resolution](#) des UN-Sicherheitsrates zu blockieren, die Israels Siedlungspolitik verurteilte, [prangerte](#) das SWC dies in seiner [jährlichen Liste](#) der „Top 10 schlimmsten antisemitischen Ereignisse“ als den „antisemitischsten Vorfall des Jahres 2016“ an.

Das SWC hat über diese Liste auch europäische Regierungen, Diplomaten und die EU ins Visier genommen. Im Jahr [2015](#) bezichtigte das SWC die Europäische Union des Antisemitismus, nachdem sich die EU zur Kennzeichnung israelischer Siedlungsprodukte verpflichtet hatte. Frankreich wurde [2016](#) aus demselben Grund auf die Liste gesetzt. In den Jahren [2019](#) und [2020](#) stellte das SWC zwei hochrangige deutsche Diplomaten als Antisemiten hin, darunter den deutschen Botschafter bei den Vereinten Nationen, Christoph Heusgen. Weitzmans aktive Beteiligung an dem Handbuch belohnt das Simon Wiesenthal Center effektiv und legitimiert seine zutiefst anstößige Taktik.

Ein weiterer Mitwirkender des Handbuchs ist Kim Robin Stoller, Vorsitzender des Vorstands von IIBSA (Internationales Institut für Bildung, Sozial- und Antisemitismusforschung e.V.). Im November 2018 veröffentlichte IIBSA einen [Bericht](#), der die BDS-Bewegung für palästinensische Rechte auf der Grundlage der IHRA-Definition aggressiv als antisemitisch einordnete.

3. FALSCHDARSTELLUNG DER „AKTUELLEN BEISPIELE“ ALS TEIL DER IHRA-DEFINITION

Die IHRA-Definition ist für ihren Mangel an Klarheit und Abgrenzung kritisiert worden. Die meisten Bedenken und Kritikpunkte beziehen sich jedoch auf die elf angehängten „aktuellen Beispiele von Antisemitismus“, von denen sich sieben auf Israel beziehen. Formal sind diese Beispiele nicht Teil der Definition selbst. Sie wurden von der Definition getrennt, als die IHRA sie im Mai 2016 [verabschiedete](#). Als die EU im Dezember 2018 ihre [Erklärung des Rates](#) zur Bekämpfung von Antisemitismus verhandelte, wurden die Beispiele bewusst aus dem Text [herausgenommen](#).

Im Handbuch heißt es jedoch (eigene Hervorhebung): „Um ein besseres Verständnis von Antisemitismus zu ermöglichen, **enthält** die IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus elf Beispiele dafür, wie sich Antisemitismus manifestieren kann.“ Dies sieht wie ein Versuch aus, durch die Hintertür die Beispiele als Teil der Definition zu etablieren und zu verankern.

4. VOLLSTÄNDIGE AUSBLENDUNG VON BEDENKEN UND KRITIK

Wie in [diesem Artikel](#) und in einer von der Foundation for Middle East Peace (FMEP) zusammengestellten [Datenbank](#) dargestellt, nehmen Bedenken und Kritik am Missbrauch der IHRA-Definition zum Schutz der israelischen Regierung weltweit zu.

In der Tat hat der Hauptautor der IHRA-Definition, Kenneth Stern, öffentlich [kritisiert](#), wie sie als Waffe eingesetzt wird, um Kritik an der israelischen Politik zu delegitimieren. In den letzten Jahren haben zahlreiche Akademiker, Israel-Preisträger, jüdische und israelische Organisationen und palästinensische und arabische Intellektuelle die missbräuchliche Instrumentalisierung der IHRA-Definition angeprangert. Dazu gehören u.a. über 1400 Juristen und Akademiker aus der ganzen Welt; mehr als 460 kanadische Akademiker; 244 britische Akademiker; 127 jüdische und israelische Akademiker; 56 Wissenschaftler die sich auf Antisemitismus, jüdische und Holocaust-Geschichte und den israelisch-palästinensischen Konflikt spezialisiert haben; und 35 prominente jüdische Geschichtsforscher und Israel-Preisträger.

Mehrere wichtige Akademiker und Juristen haben starke Kritiken an der Definition formuliert, darunter Professoren für Jüdische und Holocaust-Studien wie David Feldman, Amos Goldberg, Raz Segal und Barry Trachtenberg, die Rechtswissenschaftler Reem Bahdi und Faisal Bhabha, der Philosoph Brian Klug, der israelische Rechtsgelehrte Neve Gordon, die kanadischen Soziologen und Anthropologen Mark Ayyash, Jeffrey Sachs, Sheryl Nestel, Greg Bird, Jasmin Zine und Sara Mathews, der deutsche Soziologe Peter Ullrich, die Wissenschaftler Azeezah Kanji und David Palumbo-Liu sowie die prominenten britischen Rechtsanwälte Sir Stephen Sedley und Hugh Tomlinson.

Kritik wurde auch von jüdischen und israelischen Organisationen und Persönlichkeiten geäußert, darunter in einem offenen Brief von mehr als 40 jüdischen Organisationen, den US-amerikanischen Advocacy-Gruppen J Street und Americans for Peace Now, Rabbi Jill Jacobs von der rabbinischen Menschenrechtsgruppe T'ruah, vom ehemaligen israelischen Minister Yossi Beilin, von Jewish Voice for Labour in Großbritannien und vom ehemaligen Direktor des in Großbritannien ansässigen Institute for Jewish Policy Research, Antony Lerman. Im November 2020 brachte eine Gruppe von 122 palästinensischen und arabischen Akademikern, Journalisten und Intellektuellen ebenfalls ernste Bedenken gegen die IHRA-Definition zum [Ausdruck](#).

Das Handbuch erkennt **nicht einen einzigen** der Kritikpunkte an und geht auf diese Bedenken nicht ein.

5. KLÄRT NICHT WAS LEGITIM IST

Das Handbuch erklärt nicht, wo die Grenze zwischen legitimer Kritik an Israel und Antisemitismus zu ziehen ist. Dies erhöht das Risiko, dass Ersteres als Letzteres disqualifiziert wird. Insbesondere versäumt es das Handbuch, die Boykott-, Desinvestitions- und Sanktionsbewegung (BDS) für die Rechte der Palästinenser angemessen zu behandeln. Ohne BDS auch nur ein einziges Mal zu erwähnen, preist das Handbuch zwei Anti-BDS-Beschlüsse als „gutes Praxisbeispiel“ an. Der erste ist eine [Resolution](#) des Parlaments der Balearen vom Juni 2020, die die IHRA-Definition unterstützt und BDS als eine antisemitische Bewegung bezeichnet. Der zweite ist eine [Resolution](#) des österreichischen Parlaments vom Dezember 2019, die BDS ebenfalls mit Antisemitismus in Verbindung bringt.

Während das Handbuch für diese Resolutionen wirbt, **fehlt jeglicher Hinweis auf das grundlegende Urteil „Baldassi und andere gegen Frankreich“ des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Juni 2020**, sowie auf die [Ausarbeitung](#) des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom Dezember 2020, die beide das Recht der Aktivisten auf Meinungsfreiheit bestätigen, sich für BDS zu engagieren. Diese absichtliche Zweideutigkeit spielt denjenigen in die Hände, die legitime Kritik und Aktivismus, die sich gegen Israel richten, mit Antisemitismus in Verbindung bringen.

6. WIRBT FÜR DIE KONDITIONIERUNG FINANZIELLER FÖRDERUNG AUF BASIS DER IHRA-DEFINITION

Das Handbuch empfiehlt Regierungen und internationalen Akteuren, die Finanzierung von „Initiativen und Organisationen, die sich auf die IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus stützen“ zur Priorität zu machen. Darüber hinaus empfiehlt es den Gebern, die IHRA-Definition anzuwenden, „um die Finanzierung von antisemitischen Gruppen und Projekten zu vermeiden“. Das Handbuch fordert daher die EU und ihre Mitgliedsstaaten auf, eine positive und negative Konditionierung von Finanzierungen einzuführen, die auf der IHRA-Definition basiert.

Da das Handbuch die „aktuellen Beispiele für Antisemitismus“ als Teil der IHRA-Definition behandelt, **läuft diese Empfehlung auf eine Aufforderung hinaus, die elf Beispiele als Förderkriterien zu verwenden – einschließlich der umstrittenen und zweideutigen Beispiele in Bezug auf Israel.** Das bedeutet: Gruppen und Projekte, die die IHRA-Definition (und die Beispiele) nicht unterstützen, würden weniger Zugang zu EU-Fördermitteln erhalten; Gruppen und Projekte, die als übereinstimmend mit den Beispielen wahrgenommen werden, würden von EU-Förderung ausgeschlossen.

Eine solche Konditionierung wäre anfällig für politische Willkür und für die Ausnutzung durch die israelische Regierung und ihr nahestehende Organisationen. Tatsächlich ergriff der NGO Monitor schnell die Gelegenheit und veröffentlichte am 26. Januar 2021 ein [Grundsatzpapier](#) mit dem Titel „Implementing the IHRA Definition of Antisemitism for NGO Funding“. Ein [Bericht](#) der israelischen Policy Working Group vom September 2018 identifizierte den NGO Monitor als Katalysator für die Schrumpfung zivilgesellschaftlicher Räume und als treibende Kraft hinter koordinierten Kampagnen, die zum Ziel haben, palästinensischen NGOs und anderen Organisationen, die die israelische Regierung kritisieren, die Finanzierung zu entziehen.

Während die Unterstützung der Zivilgesellschaft im Allgemeinen und der Schutz von Menschenrechtsverteidigern im Besonderen politische Prioritäten der Kommission und EU sind, gibt das Handbuch **solchen schädlichen Kampagnen starken Rückenwind.**

7. FÖRDERT DIE IHRA-DEFINITION RECHTLICH

Das Handbuch verweist mehrmals auf den rechtlichen Status der IHRA-Definition als „rechtlich nicht bindend“. Dies hält die Autoren jedoch nicht davon ab, die Definition im Hinblick auf ihre rechtliche Wirkung zu fördern. Das Handbuch argumentiert, dass die IHRA-Definition (laut den Autoren *einschließlich* der beigefügten Beispiele) Strafverfolgungsbehörden helfen kann, Antisemitismus und antisemitische Straftaten „besser zu erkennen“, antisemitische Straftaten systematisch zu „erfassen“ und sie in politischen und/oder Hassverbrechensberichten „zu analysieren und zu kategorisieren“. Eine solche Überwachung, Analyse und Erfassung von Vorfällen und Straftaten ist natürlich wichtig und dringend, wird aber problematisch, wenn man sich an der IHRA-Definition und ihren Beispielen orientiert.

Das Handbuch geht sogar noch weiter, wenn es Gesetzgebung in Rumänien, die „antisemitische Straftaten auf der Grundlage der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus“ verfolgt, als „gutes Praxisbeispiel“ darstellt. Mehr noch, es empfiehlt, „Verweise“ auf die IHRA-Definition in „Gesetzgebung gegen Hassverbrechen und/oder Gesetze gegen Antisemitismus“ aufzunehmen (siehe Tabelle mit „Good practices“ auf S. 38).

Das Handbuch **tendiert eindeutig dazu, der IHRA-Definition und den ihr beigefügten Beispielen rechtliche Wirkung zu verleihen.** Dies dient der Agenda des [International Legal Forum](#), einer israelischen „Lawfare“-Organisation, die daran arbeitet, den zivilgesellschaftlichen Raum für Advocacy und Aktivismus zur Unterstützung palästinensischer Rechte einzuschränken.

8. SÄT VERWIRRUNG ÜBER DIE ANWENDBARKEIT UND DEN UMFANG DER „AKTUELLEN BEISPIELE“

Unter jedem der elf „aktuellen Beispiele für Antisemitismus“, die der IHRA-Definition beigelegt sind, präsentiert das Handbuch „antisemitische Vorfälle“ zur Veranschaulichung. Angesichts der Schwere der Antisemitismusvorwürfe und der Kontroverse um die aktuellen Beispiele würde man hoffen und erwarten, dass die Autoren des Handbuchs ausschließlich eindeutige und überzeugende Vorfälle präsentieren, die konkrete Beispiele zweifelsfrei illustrieren. Das ist jedoch nicht der Fall. **Einige der Vorfälle treffen auf das Beispiel, unter dem sie aufgelistet sind, nicht zu, während andere keine klaren Beweise für Antisemitismus bieten.** Diese Zweideutigkeit ist eine große Quelle von Verwirrung, die deren Ausnutzung durch Akteure, die die IHRA-Definition als Waffe einsetzen, wahrscheinlich macht. Umstrittene „aktuelle Beispiele“ in dieser Hinsicht sind die Beispiele 7, 8 und 10:

Beispiel 7 lautet: „Das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, z.B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen.“

Einer der beiden „antisemitischen Vorfälle“, die das Handbuch zur Veranschaulichung anbietet, betrifft [Anzeigen](#), die im Jahr 2018 an Bushaltestellen in London erschienen sind und auf denen stand: „Israel ist ein rassistisches Unterfangen“. Ohne zusätzliche Beweise, die auf eine antisemitische Absicht hindeuten, ist diese gegen einen Staat gerichtete Kampagnenaussage für sich genommen jedoch nicht antisemitisch.

Wenn die Europäische Kommission mit solchen provokativen Äußerungen konfrontiert wird, sollte sie sich von dem leiten lassen, was das Handbuch nur beiläufig und ohne Verweis auf die IHRA-Definition anmerkt: dass sich der Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung auch auf Informationen und Ideen erstreckt, „die den Staat oder einen Teil der Bevölkerung beleidigen, schockieren oder beunruhigen“.

Beispiel 8 lautet: „Die Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird.“

Einer der beiden „antisemitischen Vorfälle“, die zur Veranschaulichung aufgenommen wurden, betrifft eine britische Parlamentsabgeordnete, die, wie die BBC [zusammenfasste](#), „suspendiert wurde, nachdem ein Facebook-Post von 2014 aufgetaucht war, in dem sie eine Grafik teilte, die den Umriss Israels auf einer Karte der USA zeigte und mit der Überschrift ‚Lösung für den Israel-Palästina-Konflikt - Verlegt Israel in die USA‘ versehen war‘. Darunter hatte sie „Problem gelöst“ kommentiert. Ob antisemitisch oder nicht, dieser Vorfall illustriert nicht Beispiel 8. Ihn dort zu zitieren, ermutigt die willkürliche Verwendung von Beispiel 8.

Es ist auch anzumerken, dass das Handbuch den problematischen Vergleich Israels mit „jedem anderen demokratischen Staat“ noch verstärkt. Indem es ein anderes Volk 53 Jahre lang militärisch besetzt und sein Land kolonisiert hat, ist Israel einzigartig und nicht mit anderen demokratischen Staaten vergleichbar. Das jüngste [Positionspapier](#) der führenden israelischen Menschenrechtsorganisation B'Tselem, mit dem Titel „Ein Regime der jüdischen Vorherrschaft vom Jordan bis zum Mittelmeer: Das ist Apartheid“, bezeugt den außergewöhnlichen Kontext in Israel/Palästina. Schon dies für sich genommen macht Beispiel 8 fehlgeleitet und ungeeignet für den offiziellen und operativen Gebrauch.

Beispiel 10 lautet: „Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten“

Einer der beiden „antisemitischen Vorfälle“, die zur Veranschaulichung aufgenommen wurden, betrifft einen [Leitartikel](#) in der belgischen Zeitung De Standaard, in dem es heißt (aus dem Niederländischen übersetzt): „Die Toten sprechen nicht. So protestieren die Millionen der von den Nazis ermordeten Juden nicht, wenn sie benutzt werden, um ein anderes Unrecht zu rechtfertigen: ein Regime, das Diskriminierung und Apartheid in Gesetze gemeißelt hat.“ Weil diese Aussage Israel nicht mit den Nationalsozialisten vergleicht, illustriert sie nicht Beispiel 10.